



Rheinbach, 17.10.2022

Einladung
zur 11/6. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 27.10.2022 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die diesem Ausschuss nicht angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Absatz 1 GO NRW an der Sitzung als Zuhörer*in teilnehmen.

gezeichnet
Donate Quadflieg
Vorsitzende

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, 27.10.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach; hier: Aufhebung des Beschlusses vom 08.03.2022 (BV/1700/2022) | BV/1700/2022/1 |
| 2 | Elternbefragung Kindertagesbetreuung; hier: Antrag der SPD-Fraktion anlässlich der Haushaltsberatungen 2022 | BV/1796/2022 |
| 3 | Neuerrichtung von zwei Kinderspielplätzen im Bebauungsplangebiet Rheinbach Nr. 68 "Pallottistraße" | BV/1778/2022 |
| 4 | Kindertageseinrichtungen - Trägerangelegenheiten; hier: Übernahme des Trägeranteils nach KiBiz für die Inklusive Kita Rasselbande, Rheinbach | BV/1767/2022 |
| 5 | Errichtung einer 3-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder im Pallotti-Areal | BV/1806/2022 |
| 6 | Kinderspielplatzbericht
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2021 bezüglich der Spielplätze in Rheinbach | MI/0118/2022 |
| 7 | Vortrag zu den gesetzlichen Instrumenten zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSchG-NRW) | |
| 8 | Mitteilungen des/der Vorsitzenden | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--|
| 9 | Mitteilungen des/der Vorsitzenden und der Verwaltung | |
|---|--|--|

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1700/2022/1

Freigabedatum:
14.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach; hier: Aufhebung des Beschlusses vom 08.03.2022 (BV/1700/2022)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des JHA vom 08.03.2022(BV/1700/2022) bezüglich der Änderung der Elternbeitragsatzung zum 01.08.2022 wird hiermit aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin im Jugendhilfeausschuss über den Deckungsgrad der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen berichten.

Bis zu Umsetzung der im „Zukunftsvertrag für NRW 2022-2027“ aufgeführten Maßnahmen zur Elternbeitragsbefreiung wird vorerst von einer Satzungsänderung abgesehen.

Erläuterungen:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 unter TOP 5 „Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach" (BV/1700/2022) folgenden Beschluss gefasst:

„Da der lt. Kinderbildungsgesetz vorgesehene Deckungsgrad der Elternbeiträge von 16,4 % mit den erzielten Einnahmen durch Elternbeiträge nicht erreicht wird, soll die in § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 enthaltene 100 %ige

Regelung zur Geschwisterkinderermäßigung für die Kinder, die diese Ermäßigung trotz Beitragsbefreiung des älteren Geschwisterkindes (für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gern. § 50, Abs. 1 KiBiz) erhalten, aufgehoben werden.

Die Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 ist den erforderlichen Gremien vorzulegen und soll zum 01.08.2022 in Kraft treten."

Entsprechend der Beschlussfassung war geplant, dem Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung am 13.06. und des Rates am 20.06. das Thema zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Vorbereitung der entsprechenden Sitzungsunterlagen wurde der Verwaltung ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster aus 2016 bekannt, wonach die angestrebte

Satzungsänderung rechtlich nicht zulässig ist. Im Kern sagt dieses Urteil aus, dass Eltern, die vom

Kindergartenbeitrag im letzten (und somit aktuell auch im vorletzten) Kindergartenjahr befreit sind, bei der Festlegung des Beitrages für ein Geschwisterkind nicht schlechter gestellt werden dürfen als beitragspflichtige Eltern. Dies wäre aber nach der vorgeschlagenen Regelung der Fall.

Nach Abstimmung im Verwaltungsvorstand wurden die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Rheinbach vertretenen Parteien, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mit Schreiben vom 11.05.2022 über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Ebenfalls wurden sie darüber informiert, dass aufgrund der v.g. Sachverhaltsschilderung von einer weiteren Beschlussfassung zur Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege abgesehen wird und seitens der Verwaltung neue Vorschläge für eine Beratung dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt werden.

Im Juni diesen Jahres hat sich die NRW-Regierung im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2022-2027 u.a. dafür ausgesprochen, dass auch das dritte Kita-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei werden soll. Wie dieser Ausfall der Elternbeiträge refinanziert wird, ob evtl. eine komplette Änderung des Finanzierungssystems der Kindertageseinrichtungen in NRW erfolgt und zu welchem Zeitpunkt dies umgesetzt wird, kann aktuell nicht gesagt werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor:

1. den v.g. Beschluss (BV/1700/2022) aufzuheben (sh. Beschlussvorschlag),
2. weiter über den Deckungsgrad der Elternbeiträge im Jugendhilfeausschuss zu berichten
3. wegen der unklaren Umsetzungsperspektiven der Inhalte des v. g. Koalitionsvertrages NRW sieht die Verwaltung aktuell keinen Anlass zur Satzungsänderung

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1796/2022

Freigabedatum:
17.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Elternbefragung Kindertagesbetreuung; hier: Antrag der SPD-Fraktion anlässlich der Haushaltsberatungen 2022**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Haushaltsmittel stehen bei 06-04-01P; Konto 5291990 – Übrige Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen zur Verfügung

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Anbieter Dr. Garbe-Lexis weitere vertiefende Gespräche zur Ausgestaltung der Befragung zu führen, um die Untersuchung durchzuführen. Der Durchführungszeitraum liegt im April 2023.
Die erforderlichen Mittel in Höhe von 10.000,00 € sind bei den Haushaltsberatungen 2023 zu veranschlagen.

Erläuterungen:

Bei den Haushaltsberatungen der Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach am 04.04.2022 wurde auf Antrag der SPD Fraktion im Haushalt 2022 ein Betrag von 10.000,00 € (beantragt wurden 30.000,00 €, Änderung des Ansatzes erfolgte in der v.g. Sitzung) für eine Umfrage zur Feststellung des Kinderbetreuungsbedarfs durch ein Fachunternehmen zur Verfügung gestellt.

Der Antrag der SPD-Fraktion hat folgenden Wortlaut:

„Haushaltsanträge der SPD-Fraktion:

1. Im Haushalt 2022 werden 30.000 Euro veranschlagt zur Beauftragung einer Untersuchung mit Hilfe einer repräsentativen Befragung der relevanten Eltern im Hinblick auf ihren beruf-

lich bedingten Bedarf an Betreuung für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen und durch eine Erhebung des entsprechenden Bedarfs bei den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine.

Begründung:

Angeboten wird in den Rheinbacher KiTas ein Kinderbetreuungsumfang von 25 oder 35 oder 45 Stunden wöchentlich mit bestimmten Öffnungszeiten. Abgefragt wird der Bedarf im Hinblick auf dieses Angebot.

Wenn ein Bedarf an Kinderbetreuung besteht, um einer Berufstätigkeit mit Arbeitszeiten außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeit der KiTas in Rheinbach nachgehen zu können, so wird dieser nicht abgefragt und nicht sichtbar.

Gerade bei Alleinerziehenden mit kleinen Kindern, die z.B. im Pflegebereich arbeiten, könnte ein entsprechender Bedarf bestehen und eine Bedarfsdeckung u.U. sogar Hartz IV vermeiden. Auch zur Integration ukrainischer Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt in der Region könnte ein Kinderbetreuungsangebot auch in Randzeiten notwendig sein.

Den Bedarf hierfür insgesamt sollte ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen ermitteln. Auf der Basis des ermittelten Bedarfs sollte dann entschieden werden, ob in Rheinbach ein bedarfsdeckendes Angebot möglich und finanzierbar ist.

Gegenfinanzierung: Für den Ansatz des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird die vom Land empfohlene Schlüsselzahl verwandt an Stelle der bisherigen Schlüsselzahl (s. Seite 22 des Vorberichts).“

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in den Kindertageseinrichtungen jährlich Bedarfsabfragen bei den Eltern der in den Kitas betreuten Kindern erfolgen. Ebenfalls erfolgt vom Jugendamt der Stadt Rheinbach ein Bericht betreffend der Kindergartenbedarfsplanung (Plätze in Kindertagesbetreuung), die dem Jugendhilfeausschuss jährlich vorgelegt wird (die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus § 4 KiBiz).

Die Verwaltung hat eine intensive Recherche vorgenommen, um die gewünschten Erkenntnisgegenstände zur Bedarfsabfrage gemäß des v.g. Antrages der SPD Fraktion mit Anbietern zu kommunizieren.

Das Büro Dr. Garbe- Lexis bietet eine Möglichkeit, das Vorhaben zu realisieren.

Die Befragung ist eine Online Befragung aller Frauen und Diversen im Alter von 18 bis 45 Jahren.

Erforderlich ist das Anschreiben der relevanten Personen über das Bürgeramt. Die Angeschiedenen erhalten einen entsprechenden Link oder QR Code und somit Zugang zur Online Befragung. Die Befragung wird für einen Zeitraum von 14 Tagen geöffnet sein.

Nach dem Schließen der Befragung ist eine Auswertung der Daten innerhalb weniger Tage möglich. Die Ergebnisse werden ebenfalls in wenigen Tagen in einem Bericht zusammengefasst und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Insgesamt könnte das Vorhaben innerhalb von ca. 6 Wochen realisiert werden.

Durch das Anschreiben der Zielgruppe ist Repräsentativität gewährleistet. Es gilt zu erwarten, dass die Rücklaufquote so groß ist, dass es zu auswertbaren Ergebnissen kommen wird. Durch die Auswahl der Zielgruppe wird man Eltern erreichen, die bereits Kinder im Kindergarten gehabt hatten, aktuell haben oder in Zukunft Eltern werden könnten und potenziell Bedarfe zur Betreuung antizipieren können.

Der virtuelle Fragebogen berücksichtigt somit also, dass einige Kinder noch nicht geboren,

manche aber bereits in der Betreuung sind bzw. in der Vergangenheit waren. Der Umfang des Fragebogens wird ca. 8 Fragen umfassen und wertet neben den Betreuungsbedarfen weitere Items aus, wie z.B. Wohnort (nach Ortsteil), Nationalität, Familienstand usw.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 4.500 € netto. Hinzu kommen Kosten für die Übersetzung des Fragebogens in Fremdsprachen. Ziel sollte auch sein, den Fragebogen für ausländische Menschen zugänglich zu machen. Mit einbezogen werden somit auch Geflüchtete, da diese im Einwohnermeldeamt erfasst sind. Kosten für Übersetzungsleistung können derzeit nur grob geschätzt werden, dürften aber den Rahmen von 120 €/ Fachleistungsstunde nicht überschreiten. Je nach Anzahl der Übersetzungen könnten ca. 2.000,00 € anfallen.

Nach Entscheidung für das dargebotene Angebot durch den Jugendhilfeausschuss müssen durch die Verwaltung weitere Details (Konkretisierung des Erkenntnisgegenstandes, strukturelle Bedingungen, konkrete Kosten etc.) mit dem Anbieter noch eruiert werden. Der Prozess kann von der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung begleitet werden.

Als weiteres Unternehmen wurde seitens der Verwaltung das Büro biregio kontaktiert. Von dort wurde vorgeschlagen die Befragung der Eltern der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren (entspricht 3,5 Jahrgängen) vorzunehmen. Erreicht würden nahezu 100% der Eltern der betreuten Kinder über die KiTa Leitungen. Laut Fachfirma sei mit einer hohen Rücklaufquote zu rechnen.

In dieser Form der Befragung würde retrospektiv der Bedarf abgefragt. Über fundierte, noch durch biregio auszuarbeitende Fragestellungen ließe sich somit der (ggf. bisher nicht festgestellte) Bedarf ermitteln. Gleichzeitig kann mit in die Zukunft orientierten Fragen eine Bedarfsermittlung über die Eltern der Kindertageseinrichtung festgestellt werden.

Diese Form der Befragung ließe sich nur über die Leitungen der jeweiligen Kindertagesstätten realisieren. Der Rücklauf der Fragebögen erfolgte ebenfalls über die Tageseinrichtungen an den Anbieter. Verständnisfragen der Eltern müssen durch die KiTA-Leitungen beantwortet werden. Auch ein Stück der Motivationsarbeit muss durch die Leitungskräfte sichergestellt werden.

Eine entsprechende Auswertung der Untersuchung würde in Form eines Gutachtens (rund 70 Seiten) erstellt. Auswertungen können auch nach Ortsteilen vorgenommen werden.

Die Form der Befragung wäre analog (Fragebögen).

Die Kosten beliefen sich auf netto 4.400 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Fragestellung nach Ausweitungen/Flexibilisierung der Betreuungszeiten Gesichtspunkte sind, die bei den Leitungskräften und der Belegschaft der Kindertageseinrichtungen ggfs. Unruhe erzeugen werden. Der Fachkräftemangel, der sich auch in den Rheinbacher Kindertageseinrichtungen bemerkbar macht und durch erhebliche krankheitsbedingte Ausfälle in der Belegschaft, müssen seit Sommer diesen Jahres Be-

treuungszeiten eingeschränkt und teilweise können nur Notbetreuungen in den Kindertageseinrichtungen angeboten werden, was für eine verstärkte „Angespanntheit“ bei in den jeweiligen Kitas betroffenen Personen sorgt. Die vorausgesagte Entwicklung der Coronaerkrankungen lässt zumindest für den kommenden Winter keine Entspannung erwarten.

Eine Befragung nach Erweiterung bzw. Flexibilisierung der Betreuungszeiten wird kann in der Bevölkerung Erwartungshaltungen wecken, die letztlich nicht befriedigt werden können. Zumindest nicht zeitnah.

Fördergelder der Landesregierung zur Ausweitung der Öffnungszeiten und der Flexibilisierung der Öffnungszeiten nach § 48 KiBiz werden seitens der Träger derzeit nicht angenommen (sh. BV/1408/2020).

In Anbetracht der aktuellen Gesamtsituation schlägt die Verwaltung vor, das Vorhaben im Frühjahr 2023 durchzuführen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bei den Planungen für 2023 zu veranschlagen.

Die Verwaltung favorisiert bei der Durchführung der Umfrage das Angebot des Büros Dr. Garbe Lexis, da durch die Onlinebefragung des angegebenen Personenkreises ein größerer Multiplikator angesprochen wird und ein Onlineverfahren aktuell sinnvoll erscheint. Das Angebot von biregio bedarf einer erheblichen Mitwirkung der Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen, was in der aktuellen angespannten Lage bezüglich der Personalproblematik in den Betreuungseinrichtungen zu weiteren Belastungen der Mitarbeiter führen kann.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1778/2022

Freigabedatum:
13.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neuerrichtung von zwei Kinderspielplätzen im
Bebauungsplangebiet Rheinbach Nr. 68 "Pallottistraße"**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Die Vorlage ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausbauplanung für die Spielplatzflächen im Bebauungsplangebiet Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ wird in der der Sitzung vorgelegten Fassung beschlossen.

Auf eine Anwohnerbeteiligung wird **ausnahmsweise** verzichtet.

Erläuterungen:

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 die Verwaltung damit beauftragt, bei Neuerrichtungen eines Kinderspielplatzes oder einer grundlegenden Umgestaltung eines Kinderspielplatzes eine fundierte Anwohnerbeteiligung durchzuführen. Diese Anwohnerbeteiligung soll vor allem mit Kindern und gegebenenfalls mit ihren Eltern erfolgen. Zur Durchführung dieses Partizipationsprozesses soll bereits im Rahmen der Bauplanung ein externer Dienstleister beauftragt werden. Dies ist bei der Kostenkalkulation zu berücksichtigen. Ferner soll der Ausschuss in den verschiedenen Stadien der Planung und Realisierung angemessen beteiligt werden (BV/1618/2021).

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan sieht u.a. die (Neu-) Errichtung von zwei öffentlichen Spielplätzen vor. Das Gebiet soll von dem privaten Erschließungsträger/Grundstückseigentümer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erschlossen werden.

Gegenstand der Erschließung sind u.a. die Herstellung der Spielplatzflächen, deren Planun-

gen zusammen mit den Erschließungsplanungen für die Infrastruktureinrichtungen in einem notariell zu beurkundenden Erschließungsvertrag vor Rechtskraft des Bebauungsplanes mit dem Erschließungsträger zu vereinbaren sind.

Die Erschließungsplanung wurde von dem Erschließungsträger in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen am 15.03.2022 vorgestellt und beschlossen.

Der Erschließungsträger hat sich zudem bereit erklärt, die Ausbauplanung zu den beiden Spielplätzen in der kommenden Sitzung diesem Ausschuss vorzustellen. Die Planunterlagen sind als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Da die im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes vorhandenen unbebauten Wohnbaugrundstücke überwiegend noch nicht veräußert sind und somit auch keine Anwohner/Grundstückseigentümer im Bebauungsplangebiet mit Wohnsitz gemeldet bzw. vorhanden sind, ist die Umsetzung des Ausschussbeschlusses vom 04.11.2021 im Hinblick auf die Anwohnerbeteiligung bisher nicht realisierbar gewesen.

Mit einer (vollständigen) Besiedlung ist erst nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen und Umsetzung der Wohnbauvorhaben im Jahre 2029 zu rechnen, so dass erst nach diesem Zeitpunkt eine Bürgerbeteiligung durchführbar wäre.

Der Bebauungsplan sowie der Erschließungsvertrag sind Voraussetzung für die Bebauung des Gebietes und müssen im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen zur Rechtskraft geführt bzw. notariell beurkundet werden.

Der Erschließungsvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der den Vorschriften der §§ 54 ff. VwVfG unterliegt. Hiernach besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit, was die Ausgestaltung des Inhalts des Vertrages angeht. Insofern wäre anstelle einer konkreten Ausbauplanung auch die Vereinbarung einer noch zu erstellenden Spielplatzplanung auf Grundlage einer Bürgerbeteiligung denkbar.

Das BauGB setzt der Vertragsfreiheit jedoch dahingehend Grenzen, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein müssen.

Das Tatbestandsmerkmal der „Angemessenheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der jedoch im Streitfall der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Angemessen sind grundsätzlich alle im Erschließungsvertrag vereinbarten Maßnahmen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Erschließung des Gebietes stehen, diesem Erschließungsgebiet alleine dienen und die Grenzen des Erforderlichen (Ausschluss von „Luxuserschließungen“) nicht übersteigen.

Bei der Frage der Angemessenheit muss auch auf den Willen der Vertragsparteien abgestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt können grundsätzlich alle Kosten als angemessen angesehen werden, die den Vertragspartner der Gemeinde wirtschaftlich nicht überfordern und ursächlich auf die Erschließung zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Angemessenheit der Maßnahmen im Vertrag durch im Vorfeld abgestimmte Ausbauplanungen ausdrücklich zu regeln.

Auch ist der Verwaltung daran gelegen, dass die Spielplätze den Anwohnern des Gebietes

möglichst zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Ausbau der Spielplatzflächen erst nach der Besiedlung des Gebietes für Unmut bei den Eltern und Kindern sorgt, die sich bereits frühzeitig für einen Zuzug in das Neubaugebiet entscheiden.

Die Grün- und Spielplatzflächen tragen entscheidend zur Lebensqualität im Quartier bei. Besonders bei Familien mit Kindern sind sie ein nicht zu unterschätzendes Kriterium für die Wohnortwahl und daher immens wichtig für die Quartiersentwicklung. Sie sorgen in Zeiten des Klimawandels für Kühlung, bieten Raum für Begegnung und Entspannung und soziale Kontakte. Zudem sollen die Spielplatzflächen im Pallottiareal durch entsprechende Geländemodellierungen als Retentionsflächen dienen und damit dem Quartier Schutz vor Hochwasser bieten.

Aus diesem Grunde ist es Ansinnen des Investors, bereits in der Vermarktungsphase den Grundstückssuchenden eine fertige Freianlagenplanung mit einem hochwertigen und abwechslungsreichen Spielplatzangebot für alle Altersgruppen vorstellen zu können.

Es ist ein Kleinkinderspielplatz und ein Mehrgenerationenspielbereich mit natürlichen Materialien aus Holz renommierter Hersteller vorgesehen.

Die Spielplätze sollen im Zuge des finalen Ausbaus der Infrastruktureinrichtungen der Bauabschnitte 1-3 hergestellt werden, damit zum Zeitpunkt der Fertigstellung der ersten Wohngebäude im Jahre 2025 bereits ein angemessenes Spielplatzangebot zur Verfügung gestellt werden kann und auch die weiteren mit den Grünanlagen verbundenen Funktionen sichergestellt werden können. Zu diesem Zweck sieht der Erschließungsvertrag eine Herstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen in Teilabschnitten vor.

Wie bereits geschildert, bedarf es für die avisierte Rechtskraft des Bebauungsplanes zum 01.10.2022 einem zügigen Abschluss des Erschließungsvertrages. Der Erschließungsträger wünscht sich für den Vertragsschluss verlässliche Kosten- und Planungssicherheit. D.h. zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bedarf es klarer Vorgaben in Form einer Spielplatzplanung mit einem abgestimmten Ausstattungsstandard und einer Kostenberechnung. Die Durchführung einer Anwohnerbeteiligung würde aufgrund der zurzeit noch fehlenden Bewohner zu einer erheblichen Verzögerung des Planungsprozesses führen, so dass kein kurzfristiger Vertragsschluss zustande kommen kann und damit für die Stadt Rheinbach keine gesicherte Kostenübernahme für die Gesamterschließung des Gebietes zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes besteht.

Vor diesem Hintergrund bittet die Verwaltung den Ausschuss **ausnahmsweise** von der Durchführung einer Anwohnerbeteiligung für die Neuerrichtung der Spielplätze im Bebauungsplangebiet Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ abzusehen.

Anlagen:

Unterlagen Ausbauplanung Spielplatzflächen

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen: 51.3 - 51-12-18
Vorlage Nr.: BV/1767/2022

Freigabedatum:
14.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Kindertageseinrichtungen - Trägerangelegenheiten; hier: Übernahme des Trägeranteils nach KiBiz für die Inklusive Kita Rasselbande, Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägervertretern der Lebenshilfe Bonn gGmbH einen Vertrag - entsprechend dem vorgelegten Entwurf - bezüglich der Übernahme des sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 2 KiBiz ergebenden Trägeranteils in Höhe von 7,8 % zu den Kindpauschalen sowie den Zuschuss zur Miete nach § 38 KiBiz für die Inklusive Kindertageseinrichtung Rasselbande, Rheinbach, rückwirkend zum 01.08.2022 abzuschließen.

Erläuterungen:

Die Lebenshilfe Bonn gGmbH ist bereits seit über 20 Jahren in Rheinbach als Träger für die Kindertagesbetreuung tätig. Mit der Vielzahl an Angeboten (Frühförderzentrum, Träger einer inklusiven Kindertageseinrichtung mit 2 Regelgruppen sowie einer heilpädagogischen Gruppe, Familienzentrum) trägt die Lebenshilfe erheblich zum geforderten Bildungs- und Erziehungsauftrag für Kinder in Rheinbach bei.

Mit Schreiben vom 15.07.2021 (Anlage 1) beantragt der Träger:

1. der Umwandlung der heilpädagogischen Gruppe in eine nach KiBiz geförderte Regelgruppe zuzustimmen
2. der Übernahme des nach KiBiz anteiligen Trägeranteils für die Kindpauschalen und den Zuschuss zur Miete.

Zu 1. hat sich der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach in der Sitzung am 04.11.2021 (BV/1617/2021) beraten und dem Antrag zugestimmt. Die erforderliche Betriebserlaubnis wird seitens des Landesjugendamtes bearbeitet.

Zu 2.

Bereits seit 1997 gewährt die Stadt Rheinbach der Lebenshilfe Bonn – als Träger der v.g. Kindertageseinrichtung - (aufgrund der Beschlussfassung im Rat der Stadt Rheinbach vom 28.09.1998) einen Zuschuss zu den nicht gedeckten Betriebskosten. Eine vertragliche Regelung wurde damals nicht getroffen, die Zuschüsse auf der Basis der v.g. Beschlussfassung wurden seitens der Stadt Rheinbach weiter gewährt.

Der Träger bat mit Schreiben vom 15.07.2021 um die Beibehaltung der Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Rheinbach. Mangels ausreichender Eigenmittel sieht sich die Gesellschaft weiterhin nicht in der Lage, die Beträge in vollem Umfang selbst aufzubringen.

Die Stadt Rheinbach als örtlicher Träger der Jugendhilfe hat im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt, dass die Weiterführung der Kindertageseinrichtung zur Aufrechterhaltung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechtsansprüche unabdingbar ist.

Um den Fortbestand der Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten und die Trägervielfalt in Rheinbach weiter aufrecht zu erhalten schlägt die Verwaltung vor, den Neuabschluss des Vertrages mit der Lebenshilfe Bonn gGmbH unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vorliegt, vorzunehmen.

Ein entsprechender Entwurf ist als Anlage beigelegt und enthält folgende Kernpunkte:

Übernahme Trägeranteil/Mietpauschale ohne Zuschuss zu den Verwaltungskosten
Vertragsdauer
Kündigung

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in den jeweiligen Haushaltsjahren mit einzuplanen.

Anlagen:

Anschreiben Lebenshilfe Bonn vom 21.07.2021
Vertragsentwurf

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1806/2022

Freigabedatum:
14.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Errichtung einer 3-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder im Pallotti-Areal**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Siehe Sachverhalt

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss spricht sich für die Übernahme der Trägerschaft hinsichtlich der geplanten Errichtung einer 3-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder im Pallotti-Areal durch die Stadt Rheinbach aus.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsaufstellungen 2023ff zu beantragen. Die Planung ist dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Grundlage ist der Betrieb einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder mit je einer Gruppe der Gruppenform I, II und III.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Überplanung des Pallotti-Areals wurde im Bebauungsplan ein Grundstück für die Errichtung einer Tageseinrichtung für Kinder vorgesehen (s. beigefügter Planauszug). Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich in Kraft getreten.

1. Bedarf

In der jährlich aktualisierten Kindergartenbedarfsplanung wird immer wieder deutlich, dass die Geburtenzahlen in Rheinbach sehr schwankend sind und somit eine nachhaltige Bedarfsplanung erschweren. Dennoch ist es in der Vergangenheit gelungen, den Rechtsanspruch auf

einen Betreuungsplatz regelmäßig erfüllen zu können, wenn auch nicht immer in der Wunschrichtung. Die letzte Kindergartenbedarfsplanung (s. Sitzung JHA am 08.03.2022, TOP 4, BV/1699/2022) zeigte wiederum die jährlichen Schwankungen in den Jahrgangsbreiten auf (Stand 31.12.2021). Inwiefern die zwischenzeitlichen, insbesondere geopolitischen Entwicklungen Einfluss auf die Jahrgangsbreiten haben, zeigen die Vergleichszahlen, mit *gekennzeichnet (Stand 06.10.2022). Die aktuell ermittelten Werte zeigen, dass für den Zeitraum 01.10.2021 bis 30.09.2022 die Geburtenzahl nochmals gesunken ist. Dies ist eher untypisch im Vergleich der bisherigen jährlichen Entwicklungen.

	01.10.2016 - 30.09.2017	01.10.2017 - 30.09.2018	01.10.2018 - 30.09.2019	01.10.2019 - 30.09.2020	01.10.2020 - 30.09.2021	01.10.2021 - 30.09.2022
Rheinbach Gesamt	225 (228)*	243 (260)*	216 (218)*	252 (253)*	197 (200)*	179*
Kernstadt	122 (125)*	134 (142)*	119 (121)*	131 (129)*	103 (108)*	89*
Flerzheim	23 (23)*	30 (33)*	26 (25)*	34 (31)*	24 (24)*	22*
Oberdrees	13 (14)*	12 (17)*	14 (14)*	17 (21)*	15 (17)*	16*
Wormersdorf	36 (35)*	37 (39)*	31 (34)*	30 (30)*	22 (23)*	26*
Höhenorte	31 (31)*	30 (29)*	26 (24)*	40 (43)*	33 (28)*	26*

Es wird sich zeigen, in welchem Ausmaß insbesondere die Bauprojekte im Pallotti-Areal und an der Keramiker Str. Auswirkungen auf die Jahrgangsstärken haben werden. Dem stehen in der Tendenz zurückgehende Geburtenzahlen gegenüber. Eine fundierte und konkretere Aussage über die zu erwartenden Bedarfe ist aktuell hierzu nicht möglich.

Bei der Beurteilung des Bedarfs für einen Kindergartenneubau ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Rheinbach zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in der Vergangenheit zwei kleinere Einrichtungen in der Kernstadt („Lummerland“ –1 gruppig; „Am Stadtpark“ – 1,5 gruppig) errichtet hat, deren Betrieb nicht auf Dauer geplant war. Sofern es die Entwicklung der Bedarfszahlen zulässt, könnten diese beiden Einrichtungen in die neu entstehende dreigruppige Einrichtung übergeleitet werden.

Insbesondere aus diesem Grund spricht sich die Verwaltung dafür aus, dass die Stadt Rheinbach die Trägerschaft der neuen Kita übernimmt. Eine entsprechende Entscheidung hätte bereits jetzt den Vorteil, dass befristete Arbeitsverträge entfristet werden können und somit der Personalbindung bei einem ohnehin angespannten Fachkräftemarkt dient.

Bei der Gruppenkonstellation empfiehlt die Verwaltung eine breite Aufstellung, auch um insbesondere das Angebot von U-3-Plätzen in den Kindertageseinrichtungen zu erhöhen:

Eine Gruppe Gruppenform I (20 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung)

Eine Gruppe Gruppenform II (10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren)

Eine Gruppe Gruppenform III (25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung bzw. 20 Kinder bei 45-Stunden-Betreuung)

2. Weiteres Verfahren

Sofern dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt wird, können ab dem Jahr 2023 entsprechende Haushaltsmittel für die Planung und Realisierung des Projektes „Neubau“ angemeldet werden. Die Entwurfsplanung würde dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und

Beschlussfassung vorgelegt. Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass das Grundstück der neuen Kita unmittelbar an das Grundstück der KGS St. Martin, Bachstr., grenzt. Somit könnten evtl. räumliche Bedarfe der Kita und der Schule unter Nutzung von Synergieeffekten realisiert werden.

Anlagen:

Lageplan

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 51.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0118/2022

Freigabedatum:
14.10.2022

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	27.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Kinderspielplatzbericht hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2021 bezüglich der Spielplätze in Rheinbach
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der vorliegende Kinderspielplatzbericht der Verwaltung ist in einer Sitzung mit der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung abgestimmt worden.

Ausgehend von einem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.02.2021 und der entsprechenden Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Antrages in der Sitzung am 04.11.21 ist die Struktur und der Umfang des KSP-Berichtes 2022 entstanden.